

Satzung von FiscalFuture

Zuletzt geändert am 13. November 2024

Allgemeiner Teil

§1 Name, Sitz und Eintragung des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet „FiscalFuture“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“
- (3) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (4) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der FiscalFuture e.V. mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zwecke des Vereins sind
 - a) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe,
 - c) die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens,
 - d) und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) verschiedene Tätigkeiten politischer Bildungsarbeit, die Außenstehende in die Lage versetzen, sich selbst eine Meinung zu bilden. Hierzu gehören die Konzeption von Lehr- und Lernmaterialien sowie die Konzeption und Durchführung von Vorträgen und Workshops zu wirtschafts- und finanzpolitischen Themen. Des Weiteren zählt dazu eine didaktische und inhaltliche Ausbildung ehrenamtlich engagierter junger Menschen, entsprechende Bildungsformate durchzuführen.
 - b) die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen, um jungen Menschen einen Zugang zu wirtschafts- und finanzpolitischen Themen zu schaffen und ihnen die Begegnung mit Wissenschaftler:innen und politischen Amtsinhaber:innen zu ermöglichen.
 - c) und die Durchführung und Veröffentlichung eigener Studien und Analysen nach wissenschaftlichen Standards.
- (4) Der Verein vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität. Der Verein ist überparteilich.
- (5) Die Verwirklichung des Vereinszweckes kann in finanzieller, personeller und ideeller Form geschehen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Eingebrachte Vermögenswerte werden beim Ausscheiden eines Mitglieds bzw. bei Auflösung des Vereins nicht rückerstattet.
- (5) Der Vereinszweck darf nur geändert werden, wenn er auch in Zukunft dem in § 3 (1) genannten gemeinnützigen Anspruch dient.

Mitgliedschaft

§4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche und juristische Person erwerben, der/die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Es wird unterschieden zwischen Ordentlichen Mitgliedern, Fördermitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Vereinsmitglieder sind verpflichtet, die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen und den vorgesehenen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (3) Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Ordentliche Mitglieder sollen vor allem Personen werden, die die Arbeit und die Ziele des Vereins durch ihren Einsatz voranbringen und unterstützen. Über die Aufnahme eines ordentlichen Mitglieds entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme erfolgt erst mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung bei dem:der Antragsteller:in. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen des Vereins mit Stimm- und Wahlrecht teilzunehmen.
- (4) Fördermitglieder können natürliche Personen und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden, die glaubhaft machen, dass sie willens sind, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme eines Fördermitglieds entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrags. Die Aufnahme erfolgt erst mit Zugang der schriftlichen Aufnahmeerklärung bei dem:der Antragsteller:in. Fördermitglieder werden in regelmäßigen Abständen über die Arbeit des Vereins informiert; darüberhinausgehende Mitwirkungsrechte bestehen nicht.
- (5) Ehrenmitglieder können natürliche Personen werden, die sich durch ihr Wirken im Sinne des Vereinszweckes besondere Verdienste erworben haben. Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft wird auf Vorschlag des Vorstandes oder von zehn vom Hundert der ordentlichen Mitglieder durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen, sofern die Einwilligung des:der Vorgeschlagenen bei der Beschlussfassung vorliegt.

§5 Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Zahlungsweise wird in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt. Diese ist von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu beschließen und zu ändern. Die Beitragsordnung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Weise bekannt zu machen. Für Ehrenmitglieder werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben.

§6 Austritt und Ausschluss aus dem Verein

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bzw. bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (2) Der Austritt aus dem Verein ist in Textform gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Bei Austritt oder Ausschluss aus dem Verein hat das ausscheidende Mitglied keinen Anspruch auf Rückgabe von während der Mitgliedschaft eingebrachten Geld- und Sachmitteln, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung.
- (4) Einen Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann jedes Mitglied stellen.
- (5) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a) wenn sich sein Verhalten nicht mit den Belangen des Vereins vereinbaren lässt,
 - b) wenn sein Verhalten dem Ansehen des Vereins schädigt,
 - c) wenn es sich innerhalb oder außerhalb des Vereins unehrenhaft verhält.
- (6) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vorstand, nachdem dem/der Betroffenen die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben worden ist.
- (7) Gegen diesen Beschluss ist innerhalb von zwei Wochen die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. In der Mitgliederversammlung ist dem ehemaligen Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Stellungnahme zu geben.
- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (9) Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann ein mutmaßlich unrechtmäßiger Ausschluss auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden.

Organe des Vereins

§7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung (MV)
 - b) der Vorstand.
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (3) Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (4) Zur Erfüllung des Vereinszwecks ist der Vorstand ermächtigt, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.

- (5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon und Kopier- und Druckkosten.
- (6) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitglieder treffen einmal im Jahr zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) zusammen.
- (2) Die MV ist das höchste Gremium des Vereins und ist zuständig für:
 - a) die Wahl und Abwahl des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands,
 - c) die Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
 - d) die Wahl der Kassenprüfer:innen,
 - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann entweder real oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Konferenzraum statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-)Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekannte Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- (4) Zur Teilnahme an der MV sind sämtliche Mitglieder berechtigt. Ordentliche und Ehrenmitglieder besitzen Rede- und Antragsrecht. Die Einberufung erfolgt durch Einladung in Textform durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Der Einladung sind eine Tagesordnung sowie die Gegenstände der anstehenden Beschlussfassungen beizufügen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes ordentliche Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

- (5) Eine Mitgliederversammlung (MV) kann einberufen werden, wenn dies im Dienste der Vereinsinteressen erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 1/4 der Mitglieder (auf ganze Personen abgerundet) schriftlich unter Angabe von Gründen bei einem Vorstandsmitglied beantragt wird. In begründeten Ausnahmefällen kann von der in §8 (4) genannten Einladungsfrist abgewichen werden. Diese sind u.a. dann gegeben, wenn ein Vorstandsmitglied unerwartet aus seinem Amt ausscheidet, z.B. durch Eintritt der in §6 (1) genannten Fälle.
- (6) Die Beschlussfassung der MV erfolgt soweit nicht anders geregelt durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit.
 - a) Auf Antrag wird geheim abgestimmt.
 - b) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.
 - c) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 beschlossen werden.
- (7) Jede MV ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder.
- (8) Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen, das den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie die Tagesordnung, alle Anträge, Abstimmungs- und Wahlergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Es ist von dem:der Protokollführenden und dem:der Vorsitzenden zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.
- (9) Die MV kann beschließen, Nichtmitgliedern die Anwesenheit bei Versammlungen zu gestatten und ihnen Rederecht zu erteilen.
- (10) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim.
- (11) Bei einer Wahl ist die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Wird keine absolute Mehrheit erreicht, so ist ein zweiter Wahlgang erforderlich.
- (12) Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird keine einfache Mehrheit erreicht, so ist ein dritter Wahlgang erforderlich.
- (13) Zum dritten Wahlgang werden nur Personen zugelassen, welche im zweiten Wahlgang die höchste Anzahl an Stimmen auf sich vereinen konnten. Bei Stimmgleichheit nach dem dritten Wahlgang entscheidet das Los.
- (14) Besteht für die Wahl nur eine Kandidatur, so können die Stimmberechtigten für oder gegen den:die Kandidat:in stimmen oder sich ihrer Stimme enthalten. Erhält der:die Kandidat:in nicht mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen, so bleibt das Amt zunächst vakant. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit entscheiden, ob das Amt vakant bleibt, oder innerhalb von zwei Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zur Besetzung des vakanten Amtes stattzufinden hat.

§9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
 - a) einem:r Vorsitzenden:r,
 - b) des:der Schatzmeister:in
 - c) drei Beisitzer:innen
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der MV auf die Dauer von einem Jahr einzeln gewählt. Ihre Amtszeit beginnt mit Annahme der Wahl. Sie bleiben bis zur Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

- (3) Die MV kann vor der Wahl des Vorstandes die zu wählende Anzahl der Beisitzer:innen mit absoluter Mehrheit ändern.
- (4) Bei der Wahl der Beisitzer:innen werden FINT-Personen vorquotiert, bis der Vorstand zu mindestens 40% aus FINT-Personen besteht.
- (5) Nach der Wahl ist eine inhaltliche und formelle Amtsübergabe durchzuführen. Dazu sollte mindestens der Zeitraum eines Monats genutzt werden.
- (6) Die Entlastung des alten Vorstandes findet vor der Wahl des neuen Vorstandes nach gründlicher Kassenprüfung statt (vgl §11).
- (7) Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsbefugt. Des Weiteren können zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zusammen ein Vereinsmitglied als vertretungsbefugt bevollmächtigen. Diese Bevollmächtigung ist unverzüglich auch schriftlich festzuhalten und dem restlichen Vorstand anzuzeigen.
- (8) Dem Vorstand obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Der Vorstand ist insbesondere verantwortlich für:
 - a) die Einberufung und die Leitung der Mitgliederversammlung.
 - b) die Führung der Finanzen des Vereins.
 - c) die Buchführung.
 - d) die Erstellung des Jahresberichts und des Kassenberichts.
 - e) die Ausführung der Beschlüsse der MV.
- (9) Legt ein Mitglied des Vorstands sein Amt nieder, so kann der Vorstand bis zur nächsten MV ein kommissarisches Vorstandsmitglied bestimmen.
- (10) Der Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können von der MV mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgewählt werden. Der Antrag auf Abberufung muss in der Ladung zur MV enthalten sein. Um die Handlungsfähigkeit des Vereins beizubehalten, ist noch in derselben MV eine/-n Nachfolger/-in zu wählen (Entsprechend §5).
- (11) Der Vorstand trifft nach Bedarf real oder virtuell zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds unter Einhaltung einer Frist von 24h in Textform oder fernmündlich einberufen. Der Vorstand kann auch fristlos zusammentreten, wenn dem alle Vorstandsmitglieder formlos zustimmen.
- (12) Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären.

§10 Besondere Vertreter:innen

- (1) Der Vorstand sowie die Mitgliederversammlung können jeweils besondere Vertreter:innen für definierte Aufgabenbereiche berufen, sofern sie die Kompetenz für die entsprechenden Aufgabenbereiche haben.
- (2) Besondere Vertreter:innen sind zum Abschluss von Rechtsgeschäften in ihrem Aufgabenbereich im Namen des Vereins bevollmächtigt. Dabei gelten die gleichen Auflagen, die in §8, Abs. 6 festgehalten sind.
- (3) Besondere Vertreter:innen sind der MV und dem Vorstand zur Rechenschaft verpflichtet.

- (4) Der Vorstand kann durch Beschluss als besonderen Vertreter gemäß § 30 BGB einen hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Der Vortrag schließt den Dienstvertrag und bestimmt über Inhalt sowie Höhe der Vergütung. Sofern hauptamtliche Vereinsmitarbeiter eingestellt wurden, ist der Geschäftsführer ihr Vorgesetzter. Der hauptamtliche Geschäftsführer darf Mitglied des Vorstands sein.
- (5) Bei Mitgliederversammlungen hat der hauptamtliche Geschäftsführer anwesend zu sein. Er darf an Vorstandssitzungen teilnehmen und ist sogar dazu verpflichtet, sofern dies der Vorstand wünscht. Er hat auf allen Sitzungen Rederecht und ist den Vereinsorganen gegenüber rechenschaftspflichtig.

Finanzen

§11 Kassenführung

- (1) Der:die Schatzmeister:in ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Kassenführung ist jedes Jahr abzuschließen. Die Abrechnung ist jeweils vor Genehmigung durch die gewählten Kassenprüfer:innen zu prüfen.

§12 Kassenprüfung

- (1) Die MV wählt zwei Kassenprüfer:innen für die Dauer von einem Jahr. Diese dürfen im betreffenden Jahr kein Mitglied des Vorstands sein. Sie überprüfen am Ende eines jeden Geschäftsjahres die Richtigkeit der Buch- und Kassenführung und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung.
- (2) Sollte ein:e Kassenprüfer:in ihr:sein Amt unterjährig niederlegen, hat der Vorstand innerhalb von zwei Kalendermonaten eine Mitgliederversammlung mit dem Zweck der Besetzung des vakanten Amtes einzuberufen.
- (3) Die Kassenprüfer:innen erstatten Bericht über die Buch- und Kassenführung der zugrunde liegenden Amtsperiode. Der Bericht enthält eine Empfehlung zur Entlastung des Vorstandes.
- (4) Der:die Schatzmeister:in ist verpflichtet die Kassenprüfung zu unterstützen und die notwendigen Unterlagen rechtzeitig den Kassenprüfer:innen zur Verfügung zu stellen.

§13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechtes oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, welche im Auflösungsbeschluss bestimmt werden kann, zwecks Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung oder die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich Studentenhilfe.
- (2) Als Liquidator wird der Vorstand bestellt, falls die Mitgliederversammlung es nicht anders beschließt.

§14 Übergangsvorschrift

Der Vorstand ist ermächtigt, durch einstimmigen Beschluss die Satzung zu ändern, soweit dies nach seinem Ermessen erforderlich ist, um Schreibfehler oder offenbare Unrichtigkeiten zu berichtigen oder um Beanstandungen des Vereinsregisters oder der zuständigen Finanzbehörde zu beheben.

§15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Beschlussfassung durch die Gründungsmitgliederversammlung von FiscalFuture am 30. April 2021 und mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beschlossen am 30. April 2021 in Berlin, geändert am 15. Juni 2021, am 13. April 2022, am 13. November 2023 und am 13. November 2024 in Berlin.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB wird versichert.